



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

*Klausur mit Erwartungshorizont: Der Artikel 48 in der
Weimarer Verfassung und seine Bedeutung*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de





Titel: Ausführliche Quellenanalyse und Klausur mit Musterlösung, Erwartungshorizont und Korrekturformular
Der Artikel 48 in der Weimarer Verfassung und seine Bedeutung

Bestellnummer: 60195

Kurzvorstellung:

- Diese ausführliche Quellenanalyse mit Musterlösung und Erwartungshorizont für den Geschichtsunterricht der Mittel- und Oberstufe thematisiert den Artikel 48 der Weimarer Verfassung und die darauf fußenden sog. Präsidialkabinette von 1930-1932.
- Ausgehend von einem Artikel eines SPD-Abgeordneten erläutern die SuS die Funktionsweise der Präsidialkabinette und bewerten die Rolle des Artikels 48 für den Untergang der Weimarer Republik.
- Geschichtsklausuren von School-Scout sind gleich doppelt für Sie aufbereitet: Zum einen bieten wir Ihnen eine ausführliche Quellenanalyse mit Voranalyse und Hauptanalyse und zusätzlich eine ausgearbeitete Klausur inklusive Musterlösung, Erwartungshorizont und Benotungsformular zur schnellen und gerechten Korrektur.

Inhaltsübersicht:

- Quelle: Artikel des SPD-Abgeordneten Rudolf Hilferding vom Mai 1930, einen Monat nach Brüning's Ankündigung, im Zweifel mithilfe des Artikels 48 am Parlament vorbei zu regieren.
- Voranalyse (historischer Kontext und Quellenkritik)
- Sprachliche und inhaltliche Analyse
- Arbeitsblatt inklusive Musterlösung und Erwartungshorizont zum Einsatz als mögliche Klausur
- Benotungsformular zur schnellen und gerechten Bewertung

Einleitung

Die folgende Quellenanalyse befasst sich mit Artikel 48 der Weimarer Verfassung und den darauf fußenden sog. Präsidialkabinetten von 1930-1932.

Ausgehend von einem Artikel eines SPD-Abgeordneten erläutern die SuS die Funktionsweise der Präsidialkabinette und bewerten die Rolle des Artikels 48 für den Untergang der Weimarer Republik.

Die Quellen

RUDOLF HILFERDING: DER AUSTRITT AUS DER REGIERUNG (AUS DER ZEITSCHRIFT: DIE GESELLSCHAFT 7/1930, HEFT 5, MAI 1930):*

[...] **Es ist sicher richtig, dass die Republik in der gegenwärtigen Situation von einem gewaltsamen Umsturz kaum mehr bedroht ist.** Hier liegt nicht die Gefahr. Das besagt aber durchaus nicht, dass die Zukunft des deutschen Parlamentarismus und der Demokratie nicht in anderer Weise gefährdet werden kann. Die deutsche Reichsverfassung weist einen zwiespältigen Zug auf. Hugo Preuß glaubte gewisse Vorzüge der parlamentarischen Verfassung mit solchen des amerikanischen Systems verbinden zu können, bei dem der vom Volk gewählte Präsident zugleich der Chef der Regierung und Verwaltung ist. So steht neben der durch das Vertrauen des Parlaments eingesetzten Regierung der Reichspräsident mit an sich weitgehenden Vollmachten, die zudem nicht immer juristisch ganz zweifelsfrei gefasst sind und deshalb der Interpretation unterliegen. Aber wichtiger für eine Verfassung als ihr Wortlaut und ihre Interpretation ist die tatsächliche politische Entwicklung. Und es unterliegt keinem Zweifel, dass, wenn das Parlament in seiner grundlegenden und wichtigsten Funktion versagt, nämlich eine Regierung zu bilden, die Macht des Reichspräsidenten sich auf Kosten und durch Schuld des Parlaments erweitert und der Reichspräsident Funktionen ausüben muss, die zu erfüllen sich der Reichstag versagt. Nimmt man hinzu, dass diese Lähmung des Parlaments von sehr starken Gruppen direkt gewünscht und gefördert wird, so wird man verstehen, dass die eigentliche Gefahr für die Zukunft des deutschen Parlamentarismus nicht von außen, nicht von einem gewaltsamen Putsch her **droht, sondern von innen her [...]**

Und in der Tat trat die Regierung Brüning als antiparlamentarische Regierung ins Leben. Nicht in dem Sinne, dass sie etwa das Parlament und das parlamentarische System unter allen Umständen beseitigen wollte. Aber die Situation war so, dass sie auch ohne und gegen das Parlament regiert hätte. Sie war nicht aus dem Vertrauen einer parlamentarischen Mehrheit entstanden, sondern auf Wunsch des Reichspräsidenten zur Durchsetzung bestimmter Maßnahmen auch ohne das Parlament gebildet worden. Sie verfügte nicht nur **über das Recht der Auflösung [des Reichstags] [...], sondern auch über die Anwendungsmöglichkeit des Artikels 48[...]**. Dass schließlich sich im Parlament eine Zufallsmehrheit von vier Stimmen fand und dadurch die Anwendung des Artikels 48 wegfiel, war eben ein Zufall, allerdings einer von historischer Bedeutung. Denn er rettete zunächst den deutschen Parlamentarismus vor einer schweren Erschütterung, deren weitere

Konsequenzen niemand hätte voraussehen können. Denn wenn einmal eine so weitgehende Anwendung des Artikels 48 wie die Einführung neuer Steuern und vielleicht neuer Zollgesetze erfolgt ist, so bleibt auf alle Fälle eine langdauernde Schwächung des Parlaments zurück. Und man weiß zwar beim Artikel 48, wie es anfängt, nicht aber wie es fortgeht und **endigt. [...]**

* Rudolf Hilferding saß zwischen 1924 und 1933 als SPD-Abgeordneter im Reichstag und war 1923 sowie von 1928 bis 1929 Finanzminister des Deutschen Reiches

ERGÄNZENDE QUELLEN

ARTIKEL 25 DER WEIMARER VERFASSUNG

- (1) Der Reichspräsident kann den Reichstag auflösen, jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass.
- (2) Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

ARTIKEL 48 DER WEIMARER VERFASSUNG

- (1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.
- (2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.
- (3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstages außer Kraft zu setzen.
- (5) Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Voranalyse

HISTORISCHER KONTEXT (WANN UND WO?)

Der Artikel Hilferdings stammt vom Mai 1930, entstand also genau an einem Wendepunkt in der Weimarer Republik, ab dem die Zeit der sog. Präsidialkabinette begann, d.h. von Regierungen, die keine parlamentarische Mehrheit hinter sich hatten und alleine mithilfe von Notverordnungen des Reichspräsidenten gemäß Artikel 48 der Verfassung regierten.

Nach einer Phase der relativen Stabilität Mitte der 20er-Jahre stürzte die Weltwirtschaftskrise 1929 die Weimarer Republik auch in eine politische Krise. Schon in den Jahren zuvor hatte kein Kabinett eine volle Legislaturperiode regieren können, was auch an der mangelnden Kompromissbereitschaft der demokratischen Parteien lag, die in ihrer Konkurrenz letztlich den Parlamentarismus schwächten.



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

*Klausur mit Erwartungshorizont: Der Artikel 48 in der
Weimarer Verfassung und seine Bedeutung*

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

